

Stellungnahme zum Entwurf eines JGG-ÄndG 2015 (148/ME XXV. GP)

Die Entwicklungsphase der Adoleszenz ist eine krisenhafte, von Grenzüberschreitungen geprägte Lebensphase der Identitätsentwicklung. Gerade im Bereich der Normüberschreitungen – auch in Bezug auf strafrechtliche Normen – gibt es in dieser Altersgruppe massive Häufungen. Insbesondere die Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen weist eine besonders hohe Kriminalitätsbelastung auf, die jedoch in den unmittelbar darauf folgenden Altersgruppen (entwicklungsbedingt) deutlich sinkt. Dieses Phänomen ist bereits seit langem beforscht und hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Entwicklung persönlicher Autonomie sowie sozialer Integration zusammen. Normübertretung im Sinne des Auslotens von Grenzen ist ein oft notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität.

Ein Haftvollzug in der Entwicklungsphase der Adoleszenz ist aufgrund der stattfindenden Identitätsbildung besonders problematisch, da sich Identität immer nur in Beziehungen entwickeln kann, was dann in der Subkultur des Gefängnisses stattfindet.

Aus diesen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen folgt, dass die staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten von Jugendlichen und Jungen Erwachsenen mit deutlich geringerer Eingriffsintensität zu wählen sind, als bei Erwachsenen, die die Entwicklungsphase der Adoleszenz bereits abgeschlossen haben. Dem entspricht auch das in den Erläuterungen genannte Hauptziel des begutachteten Entwurfs, *„junge Menschen nur dann und so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist“*. Von den im Entwurf enthaltenen Vorschlägen ist in diesem Sinn eine maßgebliche Verbesserung der für Jugendliche und junge Erwachsene geltenden Strafbestimmungen zu erwarten. Der Gesetzesentwurf eines Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetzes 2015 ist daher eindeutig zu befürworten, wobei seitens NEUSTART auf Grundlage der jahrzehntelangen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der justiznahen Sozialarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den folgenden Punkten Klarstellungs- oder Überarbeitungsbedarf gesehen wird:

... zu § 5 Z 6a JGG „Einführung einer Härteklausel für Verfallsentscheidungen“

Die Einführung einer Härteklausel, die (wieder) eine Berücksichtigung persönlicher Auswirkungen bei einer Entscheidung über einen Verfall ermöglicht, ist als dringend geboten zu befürworten. Insbesondere das für die Bemessung eines Verfalls nach § 20 StGB geltende „Bruttoprinzip“, durch das sich eine Verfallsentscheidung nicht auf den durch oder für eine Straftat erlangten „Gewinn“ beschränkt, erfordert als mögliches Korrektiv die Berücksichtigung besonderer Härte. Die Einführung einer Härteklausel sollte daher nicht auf Täter einer Jugendstraftat beschränkt werden, sondern sich auf alle von einer Verfallsentscheidung betroffene Personen erstrecken. Zumindest eine Ausweitung auf junge Erwachsene wäre dringend erforderlich.

⇒ Vorschlag:

Eine Härteklausel soll unmittelbar in § 20 StGB vorgesehen werden.

... zu § 8 Abs. 3a JGG „Hinzuziehung eines Bewährungshelfers“

Der begutachtete Entwurf enthält in dieser Bestimmung den Vorschlag einer begleitenden Unterstützung durch Bewährungshelfer bei den Diversionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Tatausgleich. In den Erläuterungen wird eine Kumulation

bestehender Diversionsformen als Alternative zu diesem Vorschlag wegen der Befürchtung, „dass es dadurch zur unerwünschten, überbordenden Inanspruchnahme eines Beschuldigten käme, die der Wesensart einer diversionellen Erledigung nicht mehr entspräche“, abgelehnt; diese Ablehnung ist ausdrücklich zu befürworten. Die Wichtigkeit des für diversionelle Erledigungen bestehenden Kumulierungsverbots wird auch in der Literatur mehrfach betont (siehe insbes. Schroll in Fuchs/Ratz, WK StPO § 198 RZ 50). Eine Kumulation bestehender Diversionsformen ist vor allem deshalb abzulehnen, weil sie in einem derzeit ausgewogenen System an staatlichen Reaktionsmöglichkeiten Unstimmigkeiten erzeugen würde.

In der vorgeschlagenen Fassung würde ein neuer § 8 Abs. 3a JGG zwar keine solchen Unstimmigkeiten erzeugen; fraglich ist jedoch, ob eine solche Bestimmung erforderlich ist, um die in den Erläuterungen genannten Zielsetzungen zu erreichen. Diese Zielsetzungen sind:

- ein weiteres Abgleiten des Jugendlichen zu verhindern
- oder durch eine intensivere Betreuung die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen oder die Durchführung eines Tatausgleichs zu ermöglichen.

- zum Ziel der Verhinderung eines weiteren Abgleitens

Insbesondere dann, wenn die Straftat oder deren Umstände befürchten lassen, dass der Beschuldigte eine weitere negative Entwicklung nimmt, ist eine frühzeitige sozialarbeiterische Erhebung sinnvoll, um passgenaue spezialpräventive Maßnahmen einleiten zu können. Persönliche, soziale oder sonstige Defizite, aber auch Ressourcen können im Rahmen der Erhebung geortet und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen werden. Ein entsprechendes Instrument steht der Justiz neben Erhebungen durch die Jugendgerichtshilfe auch in Form eines „Clearings“ nach § 208 Abs 1 StPO zur Verfügung, wird jedoch in der Praxis leider nur selten angewendet.

Sollte wahrscheinlich sein, dass der Straftat soziale Defizite oder krisenhafte Lebensentwicklungen des Beschuldigten zugrunde liegen, stellt sich jedoch die Frage, ob die vorgeschlagene Beistellung eines Bewährungshelfers für die Dauer der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen oder des Tatausgleichs den Zweck erfüllen kann, diese Defizite nachhaltig zu bearbeiten. Ein Großteil der Tatausgleiche ist nach drei Monaten beendet, die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen nimmt maximal sechs Monate in Anspruch. Nach den Erfahrungen von **NEUSTART** in der Betreuungspraxis reichen solche Zeiträume im Regelfall nicht aus, um eine nachhaltige Bearbeitung sicher zu stellen.

Wenn im Rahmen der Erhebung festgestellt wird, dass Betreuung durch einen Bewährungshelfer notwendig erscheint, um ein weiteres Abgleiten zu verhindern, ist eine Probezeit nach § 203 StPO in Verbindung mit Bewährungshilfe die indizierte Diversionsmaßnahme (vgl. Schroll in Fuchs/Ratz, WK StPO § 203 RZ 29). Der Bewährungshelfer kann während der Probezeit mit dem Beschuldigten zielgerichtet an der Identifikation und Bearbeitung der Problemfelder arbeiten. Im Rahmen der Bewährungshilfe findet routinemäßig eine ausführliche Beschäftigung mit dem Delikt samt Normverdeutlichung sowie Erarbeitung und Erprobung alternativer Handlungsstrategien statt. Im Zuge dieses Prozesses werden sehr wahrscheinlich jene Probleme des jungen Menschen sichtbar, die direkt mit seiner Delinquenz in Zusammenhang standen. Im Rahmen der Bewährungshilfe wird dann im Sinne der Spezialprävention eingehend an einer Einstellungs- und Verhaltensänderung des jungen Beschuldigten, orientiert an seinen konkreten Problemlagen, gearbeitet. Auch eine Verbesserung der Lebensumstände im Sinne der Verminderung der Rückfallwahrscheinlichkeit wird bei Bedarf thematisiert (Ausbildung, Schulden, Peer-Group, Wohnsituation, ...).

Aus unserer Sicht ist es bei einer solchen Indikation nicht zielführend, zusätzlich gemeinnützige Leistungen aufzuerlegen, da mit der angebotenen Probezeit mit Bewährungshilfe bereits die indikationsgerechte Maßnahme angeboten wird und einer erforderlichen Normverdeutlichung ausreichend mit Mitteln der Bewährungshilfe entsprochen werden kann. Soll es zusätzlich im Rahmen der Diversion darum gehen, sich mit dem entstandenen Schaden sowie dessen Gutmachung zu beschäftigen, wäre dies in Form einer zusätzlichen Pflicht im Rahmen der Bewährungshilfe in geeigneten Fällen möglich.

- zum Ziel der Unterstützung zur Erfüllung der gemeinnützigen Leistung/des Tauschgleichs

Soll es jedoch darum gehen, den Beschuldigten bei der Erfüllung der angebotenen Diversionsmaßnahme zu unterstützen, so wird dies bereits seit Bestehen der Diversion durch NEUSTART flächendeckend erfüllt: Mehr als 16.000 zu gemeinnützigen Leistungen vermittelte Jugendliche mit einer Erfolgsrate von mehr als 80% sowie über 16.500 beschuldigte Jugendliche beim Tauschgleich mit einer Erfolgsrate von 85% können dies belegen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass von den nicht gelungenen Fällen ein Teil nicht in der Erfüllung der Diversionsmaßnahme gescheitert ist, sondern das Diversionsangebot nicht angenommen hat und die Klärung der Schuld in einem Gerichtsverfahren anstrebt.

Defizite werden jedoch manchmal erst während der Bearbeitung sichtbar. Die Praxis zeigt, dass in einem Teil der Fälle erst im Zuge der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen oder der Durchführung eines Tauschgleichs erhebliche Defizite sichtbar werden. In diesen Fällen kann auch deutlich werden, dass eine weitere negative Entwicklung eher durch eine längerfristige Betreuung verhindert werden kann, als durch kurze Interventionen wie Vermittlung gemeinnütziger Leistungen oder Tauschgleich. Dies sind durchaus Fälle, bei denen a priori Defizite nur schwer erkennbar waren. Dies kann vor allem deutlich werden, wenn vordergründig glaubhafte Zusagen (gemeinnützige Leistung, Schadenswiedergutmachung, Termintreue) in der Realität nicht eingehalten werden. Die genauere sozialarbeiterische Auseinandersetzung mit diesem Thema kann dann sehr wohl deutliche Defizite bei vordergründig angepasstem Verhalten zutage fördern. Derzeit wird in diesen Fällen der Zuweiser informiert, dass ein Diversionswechsel angezeigt erscheint. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Zuweiser diesen Vorschlägen auch häufig Folge leisten. Die bei den Klienten bestehenden Defizite können dann im Rahmen einer (diversionellen) Probezeit mit Beistellung eines Bewährungshelfers besser bearbeitet werden.

⇒ Vorschlag:

Die Einführung des § 8 Abs 3a JGG erscheint nicht unbedingt erforderlich, um bestehende Problemlagen zu beseitigen und könnte daher fallen gelassen werden. Sollte dennoch diese Bestimmung beschlossen werden, dann gehen wir von einem zusätzlichen Aufwand für die Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe aus, der finanziell zu bedecken ist.

... zu § 17a JGG „Entlassungskonferenz“

Die gesetzliche Verankerung der Sozialnetzkonferenz in Form der Entlassungskonferenz und der Untersuchungshaftkonferenz ist ein wesentlicher Teil der im begutachteten Entwurf enthaltenen maßgeblichen Verbesserungen der für Jugendliche und junge Erwachsene geltenden Strafbestimmungen.

Im Erlass des Bundesministeriums zur Durchführung von Sozialnetzkonferenzen (BMJ-S618.019/0001-IV 2/2014) ist die Beauftragung einer Entlassungskonferenz sowohl durch

das Vollzugsgericht, als auch durch den Anstaltsleiter vorgesehen. Das ist deshalb sehr zweckmäßig, weil es dem Anstaltsleiter dieses wichtige Instrument der Entlassungsvorbereitung in allen Fällen zur Verfügung stellt, in denen er es für sinnvoll und erfolgversprechend hält, aber trotzdem auch für das Vollzugsgericht eine Zuweisungsmöglichkeit für jene Fälle offen lässt, in denen es – eventuell anders, als der Anstaltsleiter – noch einen entsprechenden Vorbereitungsbedarf für eine Entlassungsentscheidung sieht.

⇒ Vorschlag:

Anders als in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung von § 17a JGG soll eine Zuweisungsmöglichkeit für Entlassungskonferenzen nicht nur für den Anstaltsleiter, sondern auch für das Vollzugsgericht geschaffen werden.

Für eine optimale Entlassungspraxis ist eine gut funktionierende Kommunikation und Kooperation zwischen Justizanstalt, Vollzugsgericht, Staatsanwaltschaft und Nachbetreuung besonders wichtig (etwa wie in Graz, Linz oder Garsten praktiziert). Von einer verpflichtenden Anhörung des Vollzugsgerichts und der Staatsanwaltschaft durch den Anstaltsleiter vor Beauftragung einer Entlassungskonferenz sind jedoch wegen des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwands anwendungshemmende Wirkungen zu befürchten. Zu befürchten ist insbesondere, dass sich Vollzugsgerichte im Rahmen einer „Anhörung“ zu einer „Vorentscheidung“ genötigt sehen, die sie nicht treffen wollen.

⇒ Vorschlag:

Anders als in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung von § 17a JGG soll keine verpflichtende Anhörung des Vollzugsgerichts und der Staatsanwaltschaft vorgesehen werden.

... zu § 19 JGG „Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener“

§ 19 JGG in der vorgeschlagenen Fassung enthält wichtige Verbesserungen der für junge Erwachsene geltenden Strafnormen: höchstmögliche Freiheitsstrafe 15 Jahre, Mindeststrafen gleich, wie bei Jugendlichen, Spezialprävention als vorrangiger Strafzweck, Diversionsvoraussetzungen wie bei Jugendlichen, Erweiterung der möglichen Reaktionspalette um den Schuldspruch ohne Strafe oder den Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe und Einführung der Sozialnetzkonferenzen auch für junge Erwachsene. Diese Verbesserungen entsprechen allesamt den eingangs erwähnten Anforderungen an altersadäquate Strafnormen. Eingeschränkt werden könnte diese Palette allenfalls um die Möglichkeit eines Schuldspruchs ohne Strafe nach § 12 JGG, da diese Reaktionsform seit Einführung umfassender Diversionsbestimmungen wenn überhaupt, dann nur einen äußerst geringen Anwendungsbereich findet. Gefahrenpotential kann diese Bestimmung dann haben, wenn sie als scheinbar „harmlose“ strafrechtliche Reaktion in Fällen angewendet wird, die zwar nur einen geringfügigen strafrechtlichen Gehalt aufweisen, aber potentiell hohe zivilrechtliche Forderungen beinhalten; dann kann nämlich die mit einer solchen Entscheidung verbundene Bindungswirkung das weitere Leben bestimmende Wirkungen entfalten.

Erweitert werden sollten jedoch die für junge Erwachsene anzuwendenden Bestimmungen in den folgenden Bereichen:

Derzeit sind die meisten Strafdrohungen bei Jugendstraftaten (= Tatbegehung vor Vollendung des 18. Lebensjahres) halbiert (§ 5 Z 4 JGG). Dadurch sind die oben erwähnten entwicklungspsychologischen Erkenntnisse für diese Altersgruppe berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass die menschliche Entwicklung fließende

Übergänge aufweist. Strafdrohungen sollen daher nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres verdoppelt werden, sondern erst stufenweise ansteigen.

⇒ Vorschlag:

§ 19 Abs. 1 JGG soll um die Herabsetzung aller sonstigen Höchststrafdrohungen auf zwei Drittel bei Tatbegehung nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres ergänzt werden.

Eine Ausweitung der Anwendung bedingter und teilbedingter Strafnachsicht auch bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei beziehungsweise drei Jahren wegen einer Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres würde den Gerichten mehr Möglichkeiten zur Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Faktoren bei Wahl und Zumessung der Reaktion auf strafbares Verhalten ermöglichen.

⇒ Vorschlag:

In § 19 Abs. 2 JGG soll auch eine Anwendung von § 5 Z 9 JGG genannt werden.

Die Vorschläge im begutachteten Entwurf orientieren sich an den bereits im Strafrecht etablierten Altersgruppen „Jugendliche“ und „Junge Erwachsene“. Um auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Entwicklungsphase der Adoleszenz nicht mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet ist, sondern durchaus in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts reichen kann, wird vorgeschlagen, eine Tatbegehung vor Vollendung des 25. Lebensjahres als Milderungsgrund zu werten. Es wäre dies eine weitere Abstufung; ab Vollendung des 21. Lebensjahres wären zwar sämtliche Bestimmungen des „Erwachsenenstrafrechts“ anzuwenden, aber der Umstand möglicher entwicklungsbedingter Tatursachen wäre bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

⇒ Vorschlag:

In § 34 Abs. 1 Z 1 StGB soll eine Tatbegehung vor Vollendung des 25. (statt derzeit des 21.) Lebensjahres als Milderungsgrund genannt werden.

... zu § 35a JGG „Untersuchungshaftkonferenz“

Wie bereits oben zu § 17a JGG festgestellt ist die gesetzliche Verankerung der Sozialnetzkonferenz in Form der Entlassungskonferenz und der Untersuchungshaftkonferenz ein wesentlicher Teil der im begutachteten Entwurf enthaltenen maßgeblichen Verbesserungen der für Jugendliche und junge Erwachsene geltenden Strafbestimmungen.

Entsprechend dem bisherigen Erlass sollen die Ergebnisse einer Sozialnetzkonferenz bereits bei der ersten Haftprüfungsverhandlung vorliegen, damit – wenn möglich – die negativen Wirkungen der Haft so früh, wie möglich vermieden werden können. Daher erfolgt die Beauftragung derzeit zumeist binnen 24 bis 48 Stunden nach Verhängung der Untersuchungshaft. Wenn allerdings – wie im begutachteten Entwurf vorgesehen – vor dem Auftrag zur Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz noch eine Anhörung der Jugendgerichtshilfe zu erfolgen hat, ist eine so zeitnahe Erledigung nicht mehr möglich. Dies wird bewirken, dass eine Sozialnetzkonferenz nicht mehr binnen 14 Tagen bis zur ersten Haftprüfungsverhandlung abgeschlossen werden kann und ein Beschuldigter wegen der länger in Untersuchungshaft zu verbringenden Zeit seinen Schul- oder Lehrplatz verliert, oder in anderer Form eine soziale Entwurzelung erfährt. In Anbetracht der hohen bisherigen Erfolgsquoten, die Untersuchungshaftkonferenzen aufzuweisen haben, sollte bei wegen einer Jugendstraftat Beschuldigten eine Sozialnetzkonferenz immer dann stattzufinden haben, wenn nicht aus besonderen Gründen die Möglichkeit einer Enthaltung sicher

auszuschließen ist. Zu beachten ist dabei, dass eine Mobilisierung des sozialen Netzes auch dann sehr positive Auswirkungen haben kann, wenn das eigentliche Ziel einer Haftvermeidung letztendlich doch nicht erreicht werden kann.

⇒ Vorschlag:

Statt einer vorherigen Anhörung der Jugendgerichtshilfe soll in Jugendstrafsachen eine obligatorische Untersuchungshaftkonferenz vorgesehen werden, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Enthaftung von vorne herein auszuschließen ist.

Jedenfalls sollte vor der Beauftragung keine Anhörung der Jugendgerichtshilfe erfolgen. Vielmehr soll die Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit bis zur ersten Haftprüfungsverhandlung eine Stellungnahme abgeben und wie im Gesetzesentwurf vorgesehen an der Sozianetzkonferenz mitwirken.

... zu § 46 Abs. 1 JGG „Kostentragung“

Der im begutachteten Entwurf enthaltene Vorschlag einer Neuregelung der Bestimmungen zur Kostentragung beinhaltet zwar maßgebliche Verbesserungen, die allerdings immer noch nicht eine volle Kostentragung in allen Fällen, in denen das erforderlich ist, ermöglichen. Nach wie vor wäre die Kostentragung der Höhe nach mit dem Betrag begrenzt, den auch die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter tragen würde, was insbesondere bei Psychotherapiekosten keine ausreichende Finanzierung darstellt. Außerdem würde nach wie vor eine „doppelte Subsidiarität“ gelten (neben fehlenden Eigenmitteln wird auch ein fehlender Sozialversicherungsanspruch gefordert). Nach wie vor könnte daher von einem (jugendlichen) Beschuldigten oder Verurteilten verlangt werden, dass er die Durchsetzung eines Leistungsanspruchs gegenüber einem Sozialversicherungsträger betreibt, was einen nicht unbeträchtlichen Zeit- und Verfahrensaufwand mit ungewissem Verfahrensausgang bedeutet.

Es darf weder dazu kommen, dass ein stationärer Strafvollzug nur deshalb notwendig wird, weil eine Therapieweisung nicht finanzierbar ist, noch dazu, dass eine spezialpräventiv erforderliche Therapieweisung wegen Unfinanzierbarkeit unterbleibt. Generell ist davon auszugehen, dass eine Weisung dann erteilt wird, wenn dies spezialpräventiv notwendig ist, um einen Freiheitsentzug (oder ein Strafverfahren bei diversionellen Pflichten) zu vermeiden oder durch bedingte Entlassung vorzeitig zu beenden. Keinesfalls sollte bei einem (jugendlichen) Verurteilten, bei dem diese Voraussetzung gegeben ist, der (weitere) Freiheitsstrafvollzug nur deshalb erforderlich sein, weil er sich die mit der Weisungserfüllung verbundenen Kosten nicht leisten kann.

⇒ Vorschlag:

Unter denselben finanziellen Voraussetzungen, die für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§ 61 Abs. 2 StPO) sowie für das Absehen einer Eintreibung der Verfahrenskosten (§ 391 StPO iVm § 45 JGG) oder die Nachsicht eines Pauschalkostenbeitrages (§ 388 StPO iVm § 45 JGG) vorgesehen sind (das heißt Gefährdung von notwendigem Unterhalt und/oder von Schadenswiedergutmachung und/oder Erschwerung des Fortkommens), soll auch eine (erforderlichenfalls volle) Kostentragung des Bundes für Weisungen vorgesehen werden. Mögliche Leistungsansprüche gegenüber einem Sozialversicherungsträger sollten an den Bund abgetreten werden. Derzeit bestehende Betragsbeschränkungen für eine Kostentragung sollen aufgehoben werden.

... zu § 50 JGG „Stellung der Jugendgerichtshilfe“

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Informationsbeschaffung der Jugendgerichtshilfe sind sicher erforderliche Grundlagen für die Erfüllung deren Erhebungsaufgaben. Keinesfalls dürfen dadurch jedoch bestehende Aussageverweigerungsrechte umgangen werden, was nach § 157 Abs. 2 StPO mit Nichtigkeit bedroht wäre. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre für eine sichere praktische Anwendung hilfreich.

⇒ Vorschlag:

Ähnlich, wie dies zu § 106a Außerstreitgesetz in Bezug auf § 321 ZPO im Einführungserlass zur Familiengerichtshilfe festgehalten wurde, sollte in einem Erlass zur Jugendgerichtshilfe, oder in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage das Umgehungsverbot der Aussageverweigerungsrechte nach § 157 StPO Erwähnung finden.

... zu § 52 JGG „Strafaufschub zum Abschluss einer Berufsausbildung“

Die Ausweitung der Möglichkeit eines Strafaufschubs zum Abschluss einer Berufsausbildung auf Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren ist eindeutig zu befürworten. Die Möglichkeit einer Bewährungshilfebetreuung in diesen Fällen müsste jedoch nicht in § 52 JGG (nochmals) erwähnt werden, da sie ohnedies bereits in § 50 Abs. 1 StGB geregelt ist. Zu überlegen ist jedoch, einen Strafaufschub von zumindest einem Jahr Dauer nach § 52 JGG gleich zu behandeln, wie aktuell eine bedingte Entlassung vor Verbüßung von zwei Drittel der Strafzeit oder die bedingte Entlassung aus einer wegen Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahr begangenen Tat. Für diese Fälle sieht § 50 Abs. 2 StGB eine obligatorische Bewährungshilfeanordnung vor, sofern nicht ein spezialpräventiver Betreuungsbedarf auszuschließen ist.

⇒ Vorschlag:

§ 50 Abs. 2 Z 2 StGB soll um die Wortfolge „... oder ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe für die Dauer von einem Jahr oder länger gestattet wurde,“ ergänzt werden.

Bedarf wird jedoch nach einer Ausweitung der im „Erwachsenenstrafrecht“ vorgesehenen Möglichkeiten des Strafaufschubs gesehen. Einerseits soll eine Bewährungshilfeanordnung bei jedem längeren Strafaufschub ermöglicht werden (derzeit ist das nach § 50 Abs. 1 StGB nur im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, möglich) und andererseits soll ein Strafaufschub in dem Ausmaß, in dem er von 2003 bis 2007 auf Grundlage von Art. 65 Budgetbegleitgesetz 2003 (BGBl I Nr. 71/2003) vorgesehen war, wieder und für unbefristete Dauer eingeführt werden.

⇒ Nähere Ausführungen dazu enthalten die kriminalpolitischen Positionen von NEUSTART http://www.neustart.at/at/_files/pdf/kriminalpolitische_positionen_mar2015.pdf

Seitens NEUSTART werden folgende weiteren Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die der begutachtete Entwurf nicht enthält:

... zu § 7 Abs. 2 Z 2 JGG „eingeschränkter Diversionsausschluss bei Todesfolge“

Die Einschränkung dieses Diversionsausschlusses betrifft die fahrlässige Tötung Angehöriger und sollte 2-fach ausgeweitet werden. Einerseits kann nicht nur die fahrlässige Tötung eines Angehörigen, sondern auch die eines guten Freundes eine schwere psychische Belastung verursachen und andererseits produziert der absolute, uneingeschränkte Diversionsausschluss im „Erwachsenenstrafrecht“ immer wieder „beklemmende“ Hauptverhandlungen in Fällen, in denen ein erwachsener Beschuldigter fahrlässig den Tod eines ihm nahestehenden Menschen verursacht hat.

⇒ Vorschlag:

Die Einschränkung des Diversionsausschlusses bei Todesfolge sollte auf alle Fälle der fahrlässigen Tötung eines nahestehenden Menschen ausgedehnt und von § 7 Abs. 2 Z 2 JGG in § 198 Abs. 2 Z 3 StPO übernommen werden.

... zu § 48 Z 2 JGG „Aufgaben der Jugendgerichtshilfe“

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Organe der Jugendgerichtshilfe damit betraut werden können, an einem Tausgleich und an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen mitzuwirken. Zur Entstehungszeit dieser Bestimmung in der Stammfassung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 gab es noch keine flächendeckende, österreichweite Versorgung mit Einrichtungen die auf die Durchführung aller dieser sozialarbeiterischen Leistungen spezialisiert waren, was jedoch mittlerweile - zumindest seit dem Jahr 2000 – der Fall ist. Im Sinne einer bestmöglichen Nutzung von Synergien, aber auch zur Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards (wie in § 24 Abs. 3 BewHG vorgegeben) sollen diese Aufgaben nicht mehr der Jugendgerichtshilfe zugeordnet werden.

⇒ Vorschlag:

Streichung von § 48 Z 2 JGG

... Strafregisterauskünfte zum Zweck der Bewährungshilfe

Der wesentliche Zweck der Bewährungshilfe liegt in einer möglichst weitgehenden Vermeidung künftiger Delinquenz. Dem entsprechend hat NEUSTART bei der Entwicklung von Qualitätsstandards in der Bewährungshilfebetreuung einen Schwerpunkt in der spezialpräventiv wirksamen Verarbeitung der Deliktshistorie mit Klienten gesetzt. Aktuell für eine Deliktverarbeitung anzuwendende Instrumente setzen eine möglichst lückenlose Kenntnis der Bewährungshelfer zur kriminellen Vergangenheit ihrer Klienten, die über die anordnungsgegenständliche Verurteilung hinausgeht, voraus. Da Bewährungshelfer nicht in jedem Fall die dafür erforderlichen Strafregisterauskünfte durch das anordnende Gericht erhalten, besteht der Bedarf zum unmittelbaren Erhalt von Strafregisterauskünften.

⇒ Vorschlag:

Anfügung folgender Ziffer 9 in § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz: *„einer privaten Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe nach § 24 Bewährungshilfegesetz übertragen wurde zum Zweck der Durchführung von Bewährungshilfe.“* und

Anfügung folgender Ziffer 6 in § 9a Abs. 1 Strafregistergesetz: *„einer privaten Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe nach § 24 Bewährungshilfegesetz übertragen wurde zum Zweck der Durchführung von Bewährungshilfe.“*

... kostenfreie Aktenkopien zum Zweck der Bewährungshilfe

NEUSTART ist bisher immer davon ausgegangen, dass für die Zwecke der Bewährungshilfe notwendige Aktenkopien von Gerichten und sonstigen Behörden kostenfrei zu übermitteln sind. Das funktionierte auch seit Jahrzehnten weitestgehend so. Es gibt jedoch vermehrt Fälle, in denen ein Kostenersatz vorgeschrieben wird, was zu zeitaufwändigen Interventionen führt. Um das zu vermeiden soll in § 19 Abs. 3 Bewährungshilfegesetz - genauso wie das in der jüngeren Bestimmung § 29a Abs. 4 Bewährungshilfegesetz bereits erfolgt ist - eine unentgeltliche Übermittlung von Aktenkopien ausdrücklich vorgesehen werden.

⇒ Vorschlag:

Einfügung von folgendem Satzteil in § 19 Abs. 3 Bewährungshilfegesetz: *„... auf sein Ersuchen sind ihm auch Ablichtungen daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ...“*

20. August 2015

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss

Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit